



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Kombination von Windenergieanlagen und Freiflächen-Solar

Herausforderungen im (neuen) Planungsrecht

Im Bereich Bauen, Umwelt und Infrastruktur



Clara Scharfenstein, LL.M. (UCL)
Rechtsanwältin

- > beraten wir u.a. Projektentwickler, Betreiber, Energieversorgungs- und Industrieunternehmen bei allen Infrastruktur- und Erzeugungsvorhaben umfassend von der ersten Planung bis zur Inbetriebnahme,
- > begleiten wir Planverfahren und Planungsverfahren mit rechtlichem Know-How,
- > prüfen wir Antragsunterlagen bei der Vorhabengenehmigung, beraten bei der Antragsstrukturierung und übernehmen die Rechteverfolgung für Vorhabenträger sowie vertreten in allen Rechtsschutzverfahren gegen die erlangte Genehmigung,
- > entwerfen und verhandeln wir städtebauliche Verträge, PPP-Verträge und sonstige Verträge, auch unter Beachtung vergaberechtlicher Vorgaben, mit der öffentlichen Hand,
- > sind wir bei Vorhaben der dezentralen Versorgung die Schnittstelle zwischen (öffentlichem) Bau-, Planungs- und Energierecht.

10.2-17 Grundsatz **Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise:

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- geeignete künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- || • Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

⁴Als Standorte für raumbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlagen dürfen folgende Gebiete nicht in Anspruch genommen werden:

- „Vorranggebiete Natur und Landschaft“,
- „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“,
- „Vorbehaltsgebiete Wald“,
- „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ sowie „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“,
- „Vorranggebiete Hochwasserschutz“ und
- || ▪ „Vorranggebiete Windenergienutzung“.

🕒 LEP NRW (2024), G 10.2-17

🕒 LEP Bayern (2023), G 6.2.3

🕒 RROP Region Hannover (2016),
4.2.3, 03 S. 4

Gliederung



Bedeutung
Planungsrecht

Planungsrechtliche
Privilegierung
Wind <> FFPVA

Planungsebenen

Beispielszenarien
A-C

„Neues
Planungsrecht“

Und Speicher?

Bedeutung Planungsrecht

- ☺ Bauplanungsrecht regelt „Flächennutzungserlaubnis“
- ☺ Prüfung im Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung
- ☺ Unterscheidung: privilegierte/nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich
 -▶ Keine Privilegierung: Bauplanungsrecht nur mit B-Plan
 -▶ Privilegierung: zentrale Norm § 35 BauGB

Planungsrechtliche Privilegierung Wind

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

-▶ im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist
-▶ entgegenstehende öffentliche Belange zum Beispiel:
 - Ziele der Raumordnung (Vorranggebiete)
 - entgegenstehender Flächennutzungsplan
 - früher: „Konzentrationszonen“, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB
 - umfassender Regimewechsel durch WindBG und §§ 249, 245e BauGB

Planungsrechtliche Privilegierung FFPVA

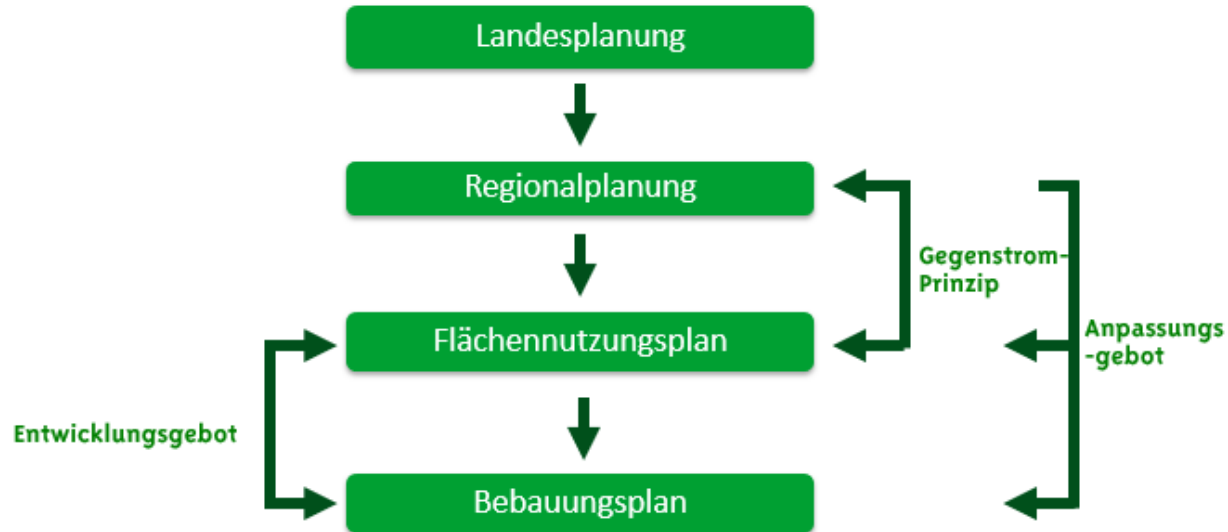
§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB

-▶ im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist
-▶ **und nur** auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen (mit Einschränkung) und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern
-▶ wenn nicht gegeben, dann: Bebauungsplan notwendig (§ 30 BauGB)
-▶ Grundsatzentscheidung – Gesetzgeber will Freiflächen-PVA von der lokalen Planungsebene abhängig machen

Grundlagen Planungsrecht

	Arbeitsergebnis	Instrumente	Rechtsgrundlage	Akteure
Landesplanung	Landesweiter Raumordnungsplan	Festlegung Vorbehalts- und Vorranggebieten , Ziele und Grundsätze	Raumordnungsgesetz + Ergänzende Landesgesetze	Regelmäßig Ministerialebene
Regionalplanung	Regionalplan/Raumordnungsprogramm	Vorbehalts- und Vorranggebieten , Ziele und Grundsätze	Raumordnungsgesetz, ergänzende Landesgesetze	Regionalplanungsträger (z.B. Landkreis oder Planungsregion)
Flächennutzungsplan	FNP	Darstellung Bodennutzung in den Grundzügen	BauGB	Gemeinde
Bebauungsplan	Bebauungsplan / Vorhabenbezogener Bebauungsplan	Festsetzung der städtebaulichen Ordnung	BauGB	Gemeinde

Grundlagen Planungsrecht



Beispielszenarien Kombination

Szenario A

- 🕒 Bestandswindpark, geplanter Zubau von nicht privilegierter FFPVA
- 🕒 Vorranggebiet „Windenergienutzung“ im Regionalplan
 -▶ Folge lt. Raumordnungsgesetz: Ausschluss für unvereinbare andere Nutzungen; Anpassungspflicht für nachfolgende Pläne (§ 1 Abs. 4 BauGB)
- 🕒 **es braucht gemeindliches Planungsrecht für FFPVA**
 -▶ Bedingung und/oder Befristung zugunsten der Windenergienutzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)
 -▶ Auch in die Genehmigung aufzunehmen!



Szenario A

- 🕒 Problem: Repowering mit Standortverschiebung
- 🕒 Wegen Ausweisung als Vorranggebiet: Standortvorrang für WEA
.....▶ Auch bei späterer Standortverschiebung!
- 🕒 Lösung: Rückbaupflicht für FFPVA im B-Plan oder Befristung (§ 9 Abs. 2 BauGB) und entsprechende Nebenbestimmung in der Genehmigung
- 🕒 In der Praxis möglicherweise Regelung über Flächensicherung

Szenario B

- ☺ Noch kein Bestands-Windpark, geplant: nicht privilegierte FFPVA
- ☺ Darstellung Windenergiegebiet im Flächennutzungsplan
- ☺ wieder: Windenergienutzung muss Vorrang bekommen (Befristung und Bedingung im Bebauungsplan)
 -▶ denn: für FFPVA erforderlicher Bebauungsplan muss sich aus FNP entwickeln



Szenario C

- ❶ **Kein** Vorrang für Windenergie auf Raumordnungsebene
- ❷ Noch gar keine Erzeugungsanlagen
- ❸ Grundsätzlich Flächenausweisung möglich, kein Vorrang zu berücksichtigen
- ❹ Ggf. andere Flächenausweisungen zu berücksichtigen (Landschaft, Erholung etc.)

Neues Planungsrecht: Umsetzung RED III



Was erwarten wir?

- U Umsetzung der RED III Richtlinie (Entwurf vom 9.9.2024, BT-Drs. 20/12785)

- U Änderungen u.a.

-▶ Raumordnungsgesetz

-▶ BauGB

-▶ WindBG





Geplante Änderungen (Stand September)

- 🕒 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Wind und Solar
 -▶ v.a. Folgen für das Genehmigungsverfahren (Hochzoning von Prüfungen)
 -▶ Ausweisungsakt „sui generis“ (BT-Drs. 20/12785, S. 76)
- 🕒 Planungsrecht Wind im eigenen Regelungsregime
 -▶ § 249a BauGB-E (Beschleunigungsgebiete) und § 28 ROG-E
- 🕒 Planungsrecht Solar im eigenen Regelungsregime
 -▶ § 249b BauGB-E (Beschleunigungsgebiete) und § 29 ROG-E



§ 249b Abs. 6 BauGB-E:

Soweit sich Solarenergiegebiete nach Absatz 1 oder Vorranggebiete für Solarenergie nach Absatz 5 mit ausgewiesenen oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes überschneiden, ist der Windenergie der Vorrang einzuräumen.

Im Bereich der Überschneidung ist für Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben zurückzubauen oder seinen Rückbau zu dulden, soweit dies für die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb einer vorrangigen Windenergieanlage erforderlich ist.

Die Genehmigungsbehörde soll die Einhaltung dieser Verpflichtung entsprechend § 35 Abs. 5 Satz 3 sicherstellen.

Und was ist mit stand-alone Speichern?

- 🕒 Bisher: Keine ausdrückliche Privilegierung im Außenbereich
- 🕒 Folge: Bebauungsplan ggf. erforderlich
 -▶ planungsrechtliche Vergleichbarkeit mit nicht privilegierten FFPVA gegeben
 -▶ Vorrang der Windnutzung zu berücksichtigen
 -▶ Entscheidend wieder: Flächensicherung



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

Clara Scharfenstein, LL.M. (UCL)

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de

www.twitter.com/EE_Recht